

Quartalsübergreifende Verordnung von Augentropfen

Bei der Verordnung von Augentropfen, beispielweise Antiglaukomatosa, kommt es häufig zu Rückfragen hinsichtlich der Verordnungsmenge und der Reichdauer innerhalb eines Quartals.

Eine Regelung, die ausschließlich die Verordnung einer sogenannten „Quartalspackung“ (drei Flaschen) innerhalb eines Quartals erlaubt, gibt es nicht. Der individuelle Versorgungsbedarf eines Patienten mit einem Arzneimittel ergibt sich aus der individuell verordneten Dosierung gemäß arzneimittelrechtlicher Zulassung. Bei Augentropfen ist hierbei auch die begrenzte Haltbarkeit einer angebrochenen Flasche gemäß Fachinformation zu berücksichtigen.

Eine sogenannte „Quartalspackung“ mit drei Flaschen deckt den tatsächlichen Versorgungszeitraum von drei Monaten nicht grundsätzlich ab. Entsprechend kann es möglich sein, dass Patienten bereits innerhalb eines Quartals eine weitere Packung benötigen.

Die Verordnung von Arzneimitteln ist nicht an Quartalsgrenzen gebunden. Die medizinisch notwendige langfristige Versorgung zulasten der GKV erfolgt durch die kontinuierliche Verordnung größerer Packungsgrößen (N2 oder N3), ggf. auch am Ende eines Quartals.

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvsa.de

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7437/ 7438

Fax: 0391 627 - 87 2000